

## Rahmenvertrag: 2. Änderungsvereinbarung

Seit dem 1. Juli 2019 gilt der neue *Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Absatz 2 SGB V* zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband.

Im Verlaufe der letzten Monate offenbarten sich in der Apothekenpraxis einige Sonderfälle, die vom Regelwerk des Rahmenvertrags nur unzureichend abgedeckt waren. Weiterhin erforderte das neue Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) Anpassungen in Bezug auf die Importregelungen.

Die [1. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag](#) trat bereits zum 01.11.2019 in Kraft, wurde jedoch erst Ende November von DAV und GKV-Spitzenverband veröffentlicht.

Die Anpassung, dass AV-Artikel und nicht verkehrsfähige Artikel nicht mehr bei der Ermittlung der Abgaberangfolge einbezogen werden, wurde in IXOS bereits in Version 2020.01.43 umgesetzt und an alle Apotheken ausgeliefert.

Eine weitere Änderung der 1. Änderungsvereinbarung:

Bei der Berechnung der Preisgünstigkeit im Importmarkt wird in Fällen, in denen der VK des Referenzarzneimittels den Festbetrag übersteigt, künftig der Festbetrag abzüglich der gesetzlichen Rabatte die Bemessungsgrenze darstellen. Diese Änderung gilt erst ab 1. Februar 2020, ist in IXOS ab Version 2020.3 bereits umgesetzt, steht allen Apotheken im Verlaufe des Monats Januar zur Verfügung und wird dann von Ihrem IXOS-System automatisch bei der Importsuche berücksichtigt.

Mehr dazu lesen Sie in Kapitel 4 der [IXOS Versionsbeschreibung 2020.3](#).

Die [2. Änderungsvereinbarung](#) wurde Mitte Dezember beschlossen und veröffentlicht und trat in Teilen bereits zum 01.01.2020 in Kraft. Wichtige Punkte sind hierbei die Neuregelung der Abgabe von Arzneimitteln im sogenannten Mehrfachvertrieb sowie die Ausnahme von biotechnologisch hergestellten und antineoplastischen Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung aus der Abgabeverpflichtung für preisgünstige Importe (Einsparziel).

Um diese Änderungen in der Apothekensoftware umsetzen zu können, sind neue Daten im ABDA-Artikelstamm und in der ABDA-Datenbank erforderlich. Die ABDA, die diese Daten für die Softwarehäuser bereitstellt, arbeitet bereits an der notwendigen Änderung der Datenstruktur.

**Ab 1. März 2020 sollen die neuen Daten zur 2. Änderungsvereinbarung für die Softwarehäuser – und damit auch für Pharmatechnik – bereitgestellt werden. Sobald die neuen Daten in den ABDA-Daten enthalten sind, werden die erforderlichen Änderungen schnellstmöglich in IXOS zur Verfügung stehen.**

Eine weitere Änderung der 2. Änderungsvereinbarung sieht eine bevorzugte Abgabe von Arzneimitteln ohne bzw. mit geringeren Mehrkosten für den Patienten vor. Außerdem gelten alle Importe, die im GKV-VK teurer sind als das Original, als unwirtschaftlich, es sei denn sie sind mehrkostenbefreit, dann sind sie bevorzugt abzugeben. Diese Punkte gelten ab 1. Februar 2020. Die Mehrkostenregelung wird allerdings aufgrund ihrer Komplexität noch nicht bis zu diesem Zeitpunkt in IXOS dargestellt werden können.

## Handlungsempfehlung für die Apothekenpraxis

### Mehrfachvertrieb

Bis zur Software-Umsetzung der 2. Änderungsvereinbarung ist hauptsächlich im Bereich des Mehrfachvertriebes besonderes Augenmerk erforderlich.

Dabei handelt es sich um ein patentgeschütztes Arzneimittel, das unter verschiedenen Namen, teilweise von verschiedenen Herstellern, vertrieben wird. Es gibt hier also zwei oder mehr „Originale“ und mitunter zahlreiche Importe. Derzeit werden solche Arzneimittel von IXOS, entsprechend dem Rahmenvertrag vom Juli 2019, dem Generikamarkt zugeordnet. Nun werden diesen Arzneimitteln eigene Regeln zugewiesen. Neben dem Importmarkt (neu: „solitärer Markt“) und dem generischen Markt gibt es nun einen dritten Markt, den Mehrfachvertrieb. Lesen Sie mehr dazu im [Kommentar des DAV zur 2. Änderungsvereinbarung](#).


- ➔ Unsere Empfehlung: Falls Sie bei der Rezeptbelieferung auf ein solches Mehrfachvertrieb-Arzneimittel in einer Aut-idem-Suche stoßen (zwei Originale, mehrere Importe, keine Generika), führen Sie manuell eine Importsuche (**Vergleichsartikel – F11 → Importsuche**) ausgehend vom verordneten Präparat durch, um nach Möglichkeit einen preisgünstigen Import auszuwählen. Der relevante Abgabepreis des günstigeren der beiden Originale darf dabei nicht überschritten werden.

### Ausnahmen vom Einsparziel


Biotechnologisch hergestellte und antineoplastische Arzneimittel zur parenteralen Anwendung sind nun von der Verpflichtung zur Abgabe preisgünstiger Importe ausgenommen. Der Austausch durch Importe innerhalb des Preisankers ist dabei weiterhin zulässig – für das Erreichen des Einsparziels werden diese jedoch nicht mehr herangezogen.

- ➔ Unsere Empfehlung: Sie können die Importsuche auch bei den hiervon betroffenen Arzneimitteln problemlos weiterhin anwenden, es besteht keine Retaxgefahr. Falls Sie sich in solchen Fällen entsprechend der Neuregelung für die Abgabe eines nicht preisgünstigen Imports oder des Originals innerhalb des Preisankers entscheiden, können Sie die von IXOS angezeigte Warnmeldung ignorieren. Die Hinweismeldung und die Trefferliste der Importsuche wird, sobald uns die neuen Daten zur eindeutigen Identifizierung der betroffenen Arzneimittel zur Verfügung stehen, entsprechend angepasst.

### Importe und Mehrkosten (gilt ab 1. Februar)

Importe, deren GKV-VK teurer ist als das Original, gelten als unwirtschaftlich, es sei denn sie sind mehrkostenbefreit – dann sind sie bevorzugt abzugeben. Dies wird in IXOS bereits durch das blasse Europafähnchen mit dem roten Ausrufezeichen  symbolisiert.

- ➔ Unsere Empfehlung: Achten Sie darauf, bei der Rezeptbelieferung möglichst keinen Import auszuwählen, der einen höheren GKV-VK als das Original aufweist.

Weiterhin sollen im Importmarkt bevorzugt mehrkostenarme oder –freie Arzneimittel für den Patienten ausgewählt werden. In den Trefferlisten der Importsuche erkennen Sie Arzneimittel, die den Festbetrag überschreiten und damit Mehrkosten verursachen, am  Icon.

- ➔ Unsere Empfehlung: Falls Sie bei einer Importsuche auf ein Arzneimittel mit Mehrkosten für den Patienten stoßen, wählen Sie möglichst ein Präparat ohne Mehrkosten (grünes Festbetrags-Icon) aus oder vergleichen Sie den Apo-VK, um ein Arzneimittel mit möglichst geringen Mehrkosten für den Patienten auszuwählen.

Den vollständigen *Rahmenvertrag in der Fassung der zweiten Änderungsvereinbarung* können Sie auf der Website der ABDA unter [diesem Link](#) einsehen.